

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologische Vielfalt, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Kulturgüter, zu den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, zur Darstellung im Landschaftsplan).**
- **Landschaftsplan der Gemeinde Lensahn (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt).**
- **Fachgutachten zum Artenschutz**
 - **Faunistische Bestandserfassung und Potenzialeinschätzung mit Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Lensahn, 10.07.2017 (Aussagen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Haselmäuse, Brutvögel, Amphibien) und FFH-Gebiet („Wälder um Gùldenstein“ DE 1731-303)**
- **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zu:**
 - **Naturschutz und Artenschutz (FFH-Gebiet, Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzgutachten**
 - **Landschaftsplanung und Landschaftspflege (räumliche Entwicklung, Innenentwicklung)**
 - **Kulturgüter (Archäologische Voruntersuchungen)**
 - **Immissionsschutz (Verkehrslärm)**
 - **Gewässerschutz (Oberflächenentwässerung, Einleitung Mühlenbach, Abflussminderung, Starkregenereignisse);**

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.lensahn.de/bauleitplanung“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Lensahn, 13.12.2017

**Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister
gez. Klaus Winter**